

**Auszug
aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich**

vom 11. Dezember 2002

1840. Schriftliche Anfrage von Esther Weibel betreffend Volksschule, Ausschulungen. Am 11. September 2002 reichte Gemeinderätin Esther Weibel (SP) folgende Schriftliche Anfrage ein GR Nr. 2002/339:

Es kommt immer wieder vor, dass Jugendliche während des Schuljahres aus der Volksschule ausgeschult werden. In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Jugendliche wurden im letzten und laufenden Schuljahr ausgeschult? Ich bitte Sie, die Zahlen nach den Schulkreisen aufzugliedern.
2. Gab es für die einzelnen Jugendlichen ein Auffangnetz? Wenn ja, welche Institutionen waren involviert? Wenn nein, wieso nicht?
3. Welche Personen/Gremien sind bei den Anträgen für die Ausschulung involviert?
4. Gibt es unterschiedliche Vorgehen bei den Schulkreisen in dieser Frage?
5. Gibt es in der Stadt Zürich, neben den gesetzlichen Vorgaben, Regelungen, wie im Falle von Ausschulungen vorgegangen werden soll? Wenn ja, wie lauten diese? Wenn nein, gedenkt der Stadtrat solche Regelungen auszuarbeiten?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Grundsätzliches

§ 11 des Volksschulgesetzes und § 85 der Volksschulverordnung sind für die Ausschulungen verbindlich. Beide Paragraphen beschreiben Massnahmen, welche im Falle disziplinarischer Schwierigkeiten einer Schülerin/eines Schülers seitens der Schulpflege zur Anwendung gelangen können.

Volksschulgesetz

§ 11 Abs. 3 Die Schulpflege kann Schüler, welche das 15. Altersjahr oder acht Schuljahre vollendet haben, auf Gesuch der Eltern oder ausnahmsweise von Amtes wegen aus der Schule entlassen, wenn die persönlichen Verhältnisse des Schülers oder die Interessen der Schule es rechtfertigen.

Volksschulverordnung

§ 85a Der Schulpflege stehen folgende Massnahmen zur Verfügung:

- Androhung der Entlassung des Schülers aus der Schulpflicht gemäss § 11 Abs. 3 Volksschulgesetz
- Entlassung des Schülers aus der Schulpflicht gemäss § 11 Abs. 3 Volksschulgesetz, gegebenenfalls unter Mitteilung an die Vormundschaftsbehörde zur Prüfung der Frage, ob sich Massnahmen gemäss Art. 30ff. ZGB aufdrängen.

Zu Frage 1: Statistisch werden die ausgeschulten Jugendlichen unter «Austritt» erfasst. Nachfolgend sind nur diejenigen Jugendlichen aufgeführt, die nachweisbar länger als vier Monate eine Klasse der Volksschule besucht haben. Kurzfristige Schulbesuche wurden weggelassen, da diese oftmals als Versuch oder zur Bewährung verfügt werden. Es kann dabei meistens nicht von einer Ausschulung im Sinne der Schriftlichen Anfrage gesprochen werden, aus diesem Grund würden diese die Statistik verfälschen.

Aus Datenschutzgründen wird statistisch nicht erfasst, ob die Ausschulung gemäss § 11 Volksschulgesetz auf «Gesuch der Eltern» oder «von Amtes wegen» erfolgt ist. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Zahl der Ausschulungen der letzten beiden Schuljahre, aufgliedert nach Schulkreisen unter Angabe des Ausschulungsdatums:

Schuljahr	Schulkreis	Klasse	Austritt per
2000/01			
	Uto	II. Ober	09.03.2001
	Uto	II. Ober	09.02.2001
	Letzi	III. Ober	09.02.2001
	Limmattal	II. Ober	09.02.2001
	Limmattal	II. Ober	18.05.2001
	Waidberg	II. Real	18.05.2001
	Waidberg	III. Sek	26.02.2001
	Zürichberg	III. Sek	30.04.2001
	Glattal	II. Ober	08.02.2001
	Glattal	III. Real Kk D	12.04.2001
	Glattal	III. Sek	07.05.2001
	Schwamendingen	III. Sek	09.02.2001
	Total	12	
2001/02			
	Uto	III. Sek	02.04.2002
	Uto	III. Sek	06.05.2002
	Uto	III. Real	28.11.2001
	Letzi	III. Real	18.01.2002
	Letzi	III. Real	15.02.2002
	Zürichberg	III. Sek	15.01.2002
	Zürichberg	III. K&S	05.03.2002
	Glattal	I. Sek C	08.05.2002
	Schwamendingen	III. Real	21.12.2001
	Schwamendingen	III. Ober	08.02.2002
	Total	10	

Vergleich

Ende Schuljahr 2001/02 haben mehr als 1600 Jugendliche das letzte Schuljahr der Volksschule gemäss 9-jähriger Schulpflicht ordnungsgemäss abgeschlossen.

Zu Frage 2: Das «Auffangnetz» besteht aus folgenden Angeboten und Institutionen:

- Städtische Sonderschulungen für Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen, davon 3 zu total 30 Plätzen (mit Tagesstruktur):
 - VERTIGO
 - VENTIL
 - BACK TO SCHOOL
- Zwei weitere sind im Aufbau
 - PULS
 - STELLWERK
- Stiftung Zürcher Kinder- u. Jugendheime (Gfellergut, Burghof, Riesbach)
- Einrichtungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie des Kantons

Bei mangelnden Platzierungsmöglichkeiten wurden Jugendliche einzeln (vorwiegend im städtischen Kleingruppenunterricht) aufgefangen, es ergab sich also keine Ausschulung.

Zu Frage 3: In der Regel ist es die Lehrperson, die bei schwerem Störverhalten, sehr mangelhafter Arbeitshaltung oder ständigen Absenzen einer/eines Jugendlichen der Schulpflege mitteilt, dass die Fortsetzung des Schulbesuches auf diese Weise keinen Sinn mehr macht.

Zu Frage 4: Rückmeldungen der Schulpräsidien ergeben folgendes Vorgehen bei Ausschulungen, das von Schulkreis zu Schulkreis nicht wesentlich abweicht:

- Lehrperson verwarnt SchülerIn und droht im Gespräch mit den Eltern den Antrag auf Ausschluss an.
- Lehrperson stellt den Antrag auf Ausschluss.
- Gespräch beim Schulpräsidium: Lehrperson, Eltern, SchülerIn (dazu kommen Schulpsychologin/Schulpsychologe und MitarbeiterIn Sozialzentrum, wenn diese bereits involviert sind und/oder weiterführende Massnahmen geplant bzw. sinnvoll sind).
- Im Gespräch wird auch die Weiterschulung (z. B. Querversetzung) oder Wechsel in Institution oder Einzelunterricht angesprochen.
- Wenn Ausschulung beschlossen wird, werden Überbrückungsmassnahmen wenn möglich in die Wege geleitet (Hilfsarbeit, vorzeitiger Lehrstellenantritt, Aufenthalt auf einem Bauernhof oder Ähnliches).

Im Übrigen prüft das Schulpräsidium, aus welchen Gründen eine Ausschulung erfolgen soll:

- Ungebührliches Verhalten (frech, faul, gewalttätig)?
- Mangelhafte Arbeitshaltung (regelmässiges Zuspätkommen, Hausaufgaben nicht erledigt, keine Unterrichtsbeteiligung).
- Prüfung ob «Mitschleppen» der Schülerin/des Schülers überhaupt noch sinnvoll ist.
- Wiederholte und/oder ständige Absenzen

Je nachdem müssen andere Vorgehensweisen und Massnahmen gewählt werden.

Zu Frage 5: Ausschulungen kommen eher selten vor. Standardisierte Abläufe sind nicht sinnvoll, weil jeder Fall wieder anders gelagert ist. Regelungen, die über die Vorgaben in § 11 des Volksschulgesetzes und § 85 der Volksschulverordnung hinausgehen, gibt es nicht.

Der Stadtrat ist der Meinung, dass die bestehenden gesetzlichen Regelungen genügen, weil wie erwähnt jeder Fall als Einzelfall neu bearbeitet werden muss.

Vor dem Stadtrat
der Stadtschreiber
Dr. Martin Brunner